



Bauzeiten Frühjahr und Herbst 2025

1. REGLEMENTARISCHE GRUNDLAGEN

In Anwendung der reglementarischen Vorgaben des kommunalen Lärmbekämpfungsreglements (LBR) und des Verkehrsreglements (VR) der Einwohnergemeinde Zermatt (EWG) legt der Gemeinderat die Bauzeiten für das Jahr fest. Die Bauzeiten regeln:

- den Einsatz von Motorfahrzeugen (LKW, Motorkarren und Motoreinachsern)
- den Einsatz von Baumaschinen
- die Durchführung von Bohr-, Spreng- und Spitzarbeiten
- den Abtransport von Aushub- und Abbruchmaterial

Für Helikopterflüge gelten die Bestimmungen der Bundesgesetzgebung und die des Vertrages vom 13. April 2004 zwischen der Air Zermatt und der EWG.

2. ERLAUBTE BAUZEITEN 2025

April

Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
	1	2	3	4	5	6
7	8	9	10	11	12	13
14	15	16	17	18	19	20
21	22	23	24	25	26	27
28	29	30				

Mai

Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
			1	2	3	4
5	6	7	8	9	10	11
12	13	14	15	16	17	18
19	20	21	22	23	24	25
26	27	28	29	30	31	

Juni

Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
						1
2	3	4	5	6	7	8
9	10	11	12	13	14	15
16	17	18	19	20	21	22
23	24	25	26	27	28	29
30						

Legende

■	Erdwärmehohrungen UND Bohrungen für Untersuchungen sowie Fundationen/Stützbauwerke
■	Baustelleninstallation
■	Aushub / Helikopterflüge für Materialtransporte
■	Feier-/Sperrtage

September

Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
1	2	3	4	5	6	7
8	9	10	11	12	13	14
15	16	17	18	19	20	21
22	23	24	25	26	27	28
29	30					

Oktober

Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
		1	2	3	4	5
6	7	8	9	10	11	12
13	14	15	16	17	18	19
20	21	22	23	24	25	26
27	28	29	30	31		

November

Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
					1	2
3	4	5	6	7	8	9
10	11	12	13	14	15	16
17	18	19	20	21	22	23
24	25	26	27	28	29	30

Legende

	Erdwärmebohrungen UND Bohrungen für Untersuchungen sowie Fundationen/Stützbauwerke
	Baustelleninstallation
	Aushub / Helikopterflüge für Materialtransporte
	Feier-/Sperrtage

Sondertransporte, welche im Rahmen der **vorzeitigen Baustelleninstallation** mit LKWs und anderen Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor durchgeführt werden, **sind bewilligungspflichtig**.

Der **Transport von Aushub- und Abbruchmaterial** mit Lastwagen / Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor ist **bewilligungspflichtig** gestattet. Die Baufirmen sind angehalten die entsprechenden **Bewilligungsschilder**, gegen Meldung der zu bedienenden Baustellen, bis Mitte April 2025 bzw. bis Mitte September 2025 zu beantragen und vor Beginn der Aushubzeit bei der Abteilung öffentliche Sicherheit abzuholen.

Die Schilder sind **direkt nach Beendigung der Aushubzeit** an die Abteilung öffentliche Sicherheit zu **retournieren**.

3. LOGISTIKKONZEPT BAUSTELLE

NEU: Diejenigen Baustellen, welche mind. eine Sonderfahrt (oder einen Überflug) durchführen oder mind. eine grosse Baumaschine / ein grosses Baugerät (mehr als 5 to) einsetzen wollen, können bis 5 Wochen vor Baustart ein Logistikkonzept für die Baustelle einreichen (siehe Formular Webseite). **Auf der Basis des eingereichten Konzepts können die ersuchten Bewilligungen einmalig behandelt werden. Änderungen, welche sich während des Baufortschritts ergeben, sind der Abteilung öffentliche Sicherheit mitzuteilen. So können die Bearbeitungs- und Bewilligungsprozesse zeitlich wesentlich verkürzt werden. Wird kein Logistikkonzept eingereicht, durchlaufen die Gesuche den bestehenden Prozess.**

4. GÜTERUMLADEPLATZ

Ab dem 1. März 2025 steht der Bevölkerung ein **neuer Güterumladeplatz** im Spiss auf den Parzellen Nr. 1331 und 1336 (gegenüber der Schreinerei Brigger Klaus AG) zur Verfügung. Bei Bedarf werden auf dem neuen Güterumladeplatz durch die Jumbo Transport AG kostenpflichtige personelle und maschinelle Dienstleistungen für den Güterumlad oder allfällige Zwischenlagerungen angeboten. Der **bisherige Güterumladeplatz** im Spiss auf der Parzelle Nr. 1350 (vis-à-vis Garage Riffel) wird nur noch bis zum 30. April 2025 zur Verfügung stehen. Zudem steht die Freifläche beim Lüegelti wie schon im letzten Sommer wegen der Hochwasserschäden nicht mehr zur Verfügung.

Wichtig: Die öffentliche Strasse darf mit der Nutzung des neuen Güterumladeplatzes weder behindert noch eingeschränkt werden.

5. SONDERFAHRBEWILLIGUNGEN

- 5.1. NEU müssen Gesuche um Sonderfahrbewilligung über die [App Strasse NG13 Zermatt](#) eingereicht werden.
- 5.2. Für Materiallieferungen ins Aussengebiet gilt neu: Wenn ein Transport mit der Bahn möglich ist und die Gornergrat Bahn (GGB) ihre Zusage gibt, sind tägliche Materialtransporte durch Zermatt nicht bewilligungsfähig. Das entsprechende Schreiben der GGB muss in jedem Fall vorgewiesen werden.
- 5.3. Personentransporte durchs Dorf sind nicht bewilligungsfähig.

6. BOHRUNGEN

NEU können Bohrungen für Untersuchungen und Foundationen/Stützbauwerk analog zu den Erdwärmebohrungen zwei Wochen vor und zwei Wochen nach der Aushubzeit durchgeführt werden. **An Samstagen dürfen keine Bohrarbeiten ausgeführt werden.**

7. EINHEITLICHE EINSATZZEITEN

Es gelten folgende einheitliche Einsatzzeiten für Motorfahrzeuge, Baumaschinen sowie Bohr-, Spreng- und Spitzarbeiten:

07.30 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 18.30 Uhr

Folgende Baumaschinen dürfen nur während der Bauzeiten im Frühjahr und Herbst verwendet werden:

Pneulader, Bagger, Bulldozer, Kompressoren, Pressluftschlämmer, andere schwere Baumaschinen.

Jede Durchfahrt von Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor ist bewilligungspflichtig – auch während der Aushubzeit. Ein [Gesuch um Sonderfahrbewilligung](#) muss rechtzeitig eingereicht werden.

Bagger mit Gummiraupen und Pneu bis 5to dürfen **ganzjährig** eingesetzt werden.

8. SPERRTAGE

Brücke Auffahrt: Freitag, 30. Mai 2025 und Samstag, 31. Mai 2025

Pfingstmontag: Montag, 09. Juni 2025

Brücke Fronleichnam: Freitag, 20. Juni 2025 und Samstag, 21. Juni 2025

An Sperrtagen sind der Einsatz von Baumaschinen sowie die Durchführung von Bohr-, Spreng- und Spitzarbeiten generell untersagt.

Im Hausinnern sind Spitzarbeiten an offiziellen Sperrtagen mit elektrischen Bohrhämmer unter 10 kg, sowie Bohrarbeiten mit elektrischen Bohrmaschinen in der Zeit von 09.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 16.30 Uhr erlaubt.

9. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

9.1. Gesuchstellung sowie Einsatz- und Ausführungsmeldung

Die Gesuche sowie Einsatz- und Ausführungsmeldungen sind spätestens zu folgendem Zeitpunkt an die Abteilung öffentliche Sicherheit zu richten:

- | | |
|--|----------------------------------|
| • Logistikkonzept Baustelle | 5 Wochen vorher |
| • Sonderfahrbewilligung - Einzelfahrt | 24 Stunden vor Antritt der Fahrt |
| • Überflugbewilligung | 24 Stunden vor dem Flug |
| • Vorzeitige oder verlängerte Bohrungen | 1 Woche vorher |
| • Ausnahmegesuch für den Einsatz eines Dumpers | 2 Wochen vorher |
| • Strassensperrung | 2 Wochen vorher |
| • Benützung von öffentlichem Grund und Boden | 2 Wochen vorher |
| • Bohr- / Sprengarbeiten private Erschliessungsstollen | 2 Wochen vorher |

Zu spät eingereichte Gesuche werden nicht fristgerecht bearbeitet!

9.2. Gewichtsbegrenzung

Damit Sonderfahrbewilligungen für Schwertransporte mit mehr als 30 Tonnen Betriebsgewicht ausgestellt werden können, muss der Gesuchsteller ein Gutachten von der Firma [Alpec](#) einreichen. Dies gilt für alle Fahrten, bei welchen die unten aufgeführten Brücken passiert werden. Das Brückengutachten muss bei jedem betroffenen Transport vom Gesuchsteller mitgesendet werden. Bei einer Änderung der Brückenlast kann jederzeit ein neues Gutachten von der Bewilligungsbehörde verlangt werden.

Aus Haftungsgründen können keine Sonderfahrbewilligungen ohne entsprechendes Gutachten erteilt werden.

Maximale Grenzlasten:

- Triftbachstrasse 30 Tonnen
- Kirchbrücke 30 Tonnen
- Findelbachbrücke 33 Tonnen
- Brücke Schweigmatten 28 Tonnen

9.3. Stauräume im Dorf

Aufgrund der Brückentraglasten sowie den engen Strassenverhältnissen kann es passieren, dass sich die Fahrzeuge im Dorf zurückstauen müssen.

Aus Sicherheitsgründen dürfen einige Bereiche nicht als Stau- bzw. Warteräume genutzt werden.

Verbotene Stau- und Warteräume:

- Alle Brücken
- Triftbachstrasse
- Trottoirs

Der gesamte Plan ist auf der Webseite der Einwohnergemeinde Zermatt aufgeschaltet.

9.4. Transporte mit Lastwagen

Um Leerfahrten zu vermeiden, dürfen Lastwagen, welche für den Transport von Aushub- und Abbruchmaterial bewilligt wurden (Schild), auf anderen Baustellen benötigtes Material mitführen, sofern diese sich am Weg befinden und es die Platzverhältnisse erlauben (kein öffentlicher Grund und Boden).

9.5. Grabengesuche im öffentlichen Strassengebiet

Grabarbeiten für **Neuanschlüsse** im öffentlichen Strassengebiet dürfen nur ab Mai **bis spätestens Ende Oktober** ausgeführt werden. Da auf die Bedürfnisse des Verkehrs Rücksicht genommen werden muss, sind die [Gesuche](#) möglichst frühzeitig an die Tiefbauabteilung einzureichen, damit der Ausführungszeitraum einvernehmlich festgelegt werden kann.

9.6. Strassenreinigung

Es ist durch geeignete Massnahmen wie z.B. Asphaltieren oder Betonieren der Baustellenzufahrt sicherzustellen, dass bei der Baustellenausfahrt **kein Schmutz auf die Strasse** gelangt. Wird dennoch eine übermässige Verschmutzung der öffentlichen Strassen verursacht, werden die entstandenen Sonderaufwendungen für die Reinigung der Strassen mit den externen Ansätzen der Bauherrschaft in Rechnung gestellt. Die Reglementsübertretung wird zusätzlich gebüsst. Die Baupolizei kann in besonderen Fällen zusätzliche Massnahmen bis hin zu einem Baustopp verlangen, bis der rechtmässige Zustand wieder hergestellt ist.

9.7. Strafbestimmungen

Widerhandlungen gegen die vorgenannten Bestimmungen werden mit einer Busse von CHF 50.- bis CHF 5'000.- bestraft, sofern nicht die Strafbestimmungen eidgenössischer oder kantonaler Gesetze Anwendung finden.